

gleichgestellten Moment der Umarbeitung erhellt, kann unter einem Auszug nur ein im innern Wesen der Fassung des Einzelnen von dem Original abweichendes Excerptiren seines Gedankeninhalts in anderer Form, nicht aber ein schlechthin mechanisches Abschreiben begriffen werden.

An diese Erörterungen über die frühere Entscheidung nun knüpfen wir die erfreuliche Mittheilung, daß auch in Württemberg die Zustände und Anschauungen anders geworden sind. Ebenderselbe Nachdrucker nämlich wurde kürzlich wegen Nachdrucks ebenderselben Gedichte rechtskräftig verurtheilt. Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 20. October 1856 das diesfallige Erkenntniß der Königlichen Regierung des Neckarkreises vom 5. August 1856 bestätigt. Hierin ist im Wesentlichen gesagt:

„Der Beklagte hat anerkanntermaßen nach der Verkündung des Gesetzes vom 24. August 1845, wie er glaubt im Jahre 1848, einen Nachdruck von Uhland's Gedichten in 2000 Exemplaren veranstaltet, und auf demselben die Jahreszahl 1840 beigefügt. In diesen Nachdruck wurde der Inhalt der im Jahr 1815 in dem Verlage der Cotta'schen Buchhandlung erschienenen ersten Auflage von L. Uhland's Gedichten aufgenommen.

Wenn nun auch der Beklagte unter der Herrschaft des Gesetzes vom 17. October 1838, betreffend abgeänderte provisorische Bestimmungen wider den Büchernachdruck, befugt war, von den vor dem 1. Januar 1818 erschienenen Auflagen von Ludwig Uhland's Gedichten einen Nachdruck zu veranstalten, so war dies demselben nach der Verkündung des Gesetzes vom 24. August 1845, betreffend den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung, verboten, weil nach dem Art. 1 dieses Gesetzes der Schutz gegen Nachdruck oder sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung, welchen das Gesetz vom 17. October 1838 den im Königreiche oder in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate erschienenen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen zusichert, auf die Lebensdauer des Urhebers eines solchen Werks und auf dreißig Jahre vom Tode desselben ausgedehnt worden ist.

Der beklagte Theil will nun behaupten, daß nach dem Inhalte dieser gesetzlichen Bestimmung den vor dem 1. Januar 1818 erschienenen schriftstellerischen Erzeugnissen ein Schutz wider den Nachdruck nicht zukomme.

Allein diesem Vorbringen widerspricht der klare Inhalt des angeführten Gesetzes in Art. 1 und 3, und es wird insbesondere noch in dem letztgedachten Artikel auf den Art. 1, somit auf Werke hingewiesen, welchen durch dieses Gesetz ein ihnen nach dem Gesetze vom 17. October 1838 (Art. 1 u. 3) zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechanische Vervielfältigung verliehen wird. Nicht minder findet dies seine Bestätigung in der Ministerialverfügung vom 1. September 1845, worin unter Ziffer 2 Lit. C bestimmt wird, daß zur Ertheilung des polizeilichen Stempels erfordert werde, daß das Originalwerk in einem deutschen Bundesstaate vor dem 1. Januar 1818, bis zu welchem Zeitpunkte der durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. October 1838 verliehene Schutz sich bis daher noch zurückerstreckt hat, erschienen und daß der Nachdruck vor Verkündung des Gesetzes vom 24. August 1845 bereits veranstaltet gewesen sei. Es ist hiemit klar ausgesprochen, daß Nachdrucke von Original-Werken, welche vor dem 1. Januar 1818 erschienen sind und denen der Zeitdauer nach in Gemäßheit des Art. 1 des Gesetzes vom 24. August 1845 der Schutz wider den Nachdruck zukommt, in ungestempelten Exemplaren nicht mehr abgesetzt werden dürfen, und daß die Veranstaltung des Nachdrucks vor der Verkündung des fraglichen Gesetzes erwiesen sein müsse. —

— Hiernach ist es klar, daß dem Beklagten verboten war, von

irgend einer Auflage von den Gedichten des noch am Leben befindlichen Dichters Ludwig Uhland einen Nachdruck zu veranstalten.

Aber auch unter den Begriff eines Auszugs im Sinne des §. 7 des Rescripts vom 25. Febr. 1815 kann der von dem Beklagten veranstaltete Nachdruck nicht gestellt werden, denn wenn derselbe auch nur den Inhalt der im Jahre 1815 in dem Verlage der Klägerin erschienenen Auflage umfaßt, während dem die zweite und die weiteren von der Klägerin herausgegebenen Auflagen vermehrte Ausgaben sind, so bildet bei einer Vergleichung des Inhalts des Nachdrucks des Beklagten mit dem der bei der Klägerin erschienenen vermehrten Original-Auflagen jener überwiegend den Haupt-Bestandtheil der Letzteren.

Nach dem bisher Angeführten wird der von dem Beklagten H. angeblich im Jahr 1848 in 2000 Exemplaren veranstaltete Nachdruck von Ludwig Uhland's Gedichten mit der Bezeichnung des Jahres 1840 als verbotswidrig erklärt, und der Beklagte für schuldig erkannt, der Klägerin für den ihr zugegangenen Schaden Ersatz nach Maßgabe des §. 5 des Rescripts vom 25. Febr. 1815 zu leisten, dessen Festsetzung übrigens nach §. 10 des eben erwähnten Rescripts der zuständigen Gerichtsbehörde anheim gegeben wird. —

Da nun der von dem Buchdrucker H. veranstaltete Nachdruck von Uhland's Gedichten nach dem oben Angeführten als verbotswidrig erklärt worden, so steht der Cotta'schen Buchhandlung auch die Befugniß zu, von den auf diesen verbotswidrigen Geschäftsbetrieb sich beziehenden Geschäftsbüchern des Buchdruckers H. Einsicht zu nehmen, und ist daher dem angebrachten Gesuche, trotz der von dem Letztern hiegegen erhobenen Einsprache, stattzugeben“.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

Englische Literatur.

- ACTON, WILLIAM, The Functions and Disorders of the Reproductive Organs in Youth, in Adult Age, and in Advanced Life, considered in their Physiological, Social, and Psychological Relations. 8. London, Churchill. cloth, 7 s.
- BINNING, R. B. M., A Journal of Two Years' Travel in Persia, Ceylon, etc. 2 vols. 8. London, Allen. 28 s.
- BLASHFIELD, J. M., A Selection of Vases, Statues, Busts, etc., from Terra-Cottas. 4. With 105 fine plates. London, Weale. cloth, 31 s. 6 d.
- BOWRING, Cobden, and China: a Memoir. 8. London, Houlston & Wright. sewed, 1 s.
- BRENN, HENRY H., Modern English Literature; its Blemishes and Defects. 8. London, Longman. cloth, 10 s. 6 d.
- BRONTE, CHARLOTTE. The Life of Charlotte Brontë, Author of „Jane Eyre.“ By E. C. Gaskell. 2 vols. post 8. London, Smith & E. cloth, 24 s.
- CLARENDON, EARL OF. The Life of Edward, Earl of Clarendon. Written by Himself. Printed from the Original M. S. in the Bodleian Library. 2 vols. 8. London, J. H. Parker. boards, 22 s.
- COOPER, FREDERIC, Wild Adventures in Australia and New South Wales beyond the Boundaries; with Sketches of Life at the Mining Districts. Post 8. London, J. Blackwood. cloth, 3 s. 6 d.
- CROMWELL, OLIVER: a Biography. Compiled from Contemporary and other Sources. By Wm. Hazlitt. 12. London, J. Blackwood. cloth, 5 s.
- DOUBLEDAY, THOMAS, The Eve of Saint Mark: a Romance of Venice. 2 vols. Post 8. London, Smith & E. cloth, 21 s.
- M'GILCHRIST, JOHN, Peripatetic Papers: being a Volume of Miscellanies by the Members of a Literary Society. Post 8. London, J. Blackwood. cloth, 7 s. 6 d.
- M'PHERSON, DUNCAN, Antiquities of Kertch and Researches in the Cimmerian Bosphorus, with Remarks on the Ethnological and Physical History of the Crimea. Folio. London, Smith & E. cloth, 42 s.